

Stellungnahme des bvse e.V. zu non-paper on delegated acts on shipments of e-waste

I. Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

II. Allgemein

Das Verbot der Ausfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter den Einträgen A1181 und Y49 des Baseler Abkommens in Staaten, für die der OECD-Beschluss **nicht** gilt, begrüßen wir ausdrücklich. Es ist ein wichtiger Schritt, um zu verhindern, dass Altgeräte aus der EU unter Bedingungen recycelt werden, die zu Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen im Empfängerland führen.

Nicht nachvollziehbar ist für uns allerdings, warum nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die bislang grün gelistet waren, nun bei der Verbringung **innerhalb** der EU-Staaten der Notifizierungspflicht unterliegen sollen. Die Notwendigkeit einer Verschärfung besteht nicht. Die Regelungen zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten entstammt der WEEE-Richtlinie und ist daher in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich. Damit sind Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen, da die Behandlung in allen EU-Mitgliedstaaten nach den gleichen strengen gesetzlichen Regelungen erfolgt. Durch die Forderung nach einer Notifizierung wird ohne Not in einen funktionierenden Markt eingegriffen.

In Anbetracht des Vorschlages der Kommission vom 05.06.2024, die eine Notifizierungspflicht ab dem 01.01.2025 vorsieht, ist dem Vorschlag des non-papers (Notifizierungspflicht ab dem 01.01.2027) daher in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Es gibt den mittelständischen Recyclingunternehmen und den notifizierenden Behörden zumindest die Möglichkeit, sich auf Änderungen einzustellen. Des Weiteren sollte ein zweijähriges Moratorium dazu genutzt werden, innerhalb der Mitgliedstaaten entsprechende Daten zu beschaffen, die den Umfang einer allgemeinen Notifizierungspflicht spiegeln und ob diese überhaupt für alle bislang grün gelisteten Elektronikschrotte notwendig ist. Oder es auch nicht gefährliche Elektronikschrotte gibt, die auch zukünftig innerhalb der EU weiterhin als grünelistete Abfälle verbracht werden können. Ggf. wird dann auch die in der Abfallverbringungsverordnung vorgesehene Digitalisierung eine Erleichterung bringen.

III. Im Einzelnen

1. Umfangreiche zusätzliche Belastungen für die Behörden

In der EU gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Anlagen, die die wichtigen Rohstoffe aus den Elektro- und Elektronikaltgeräten stofflich verwerten. Daher werden nach den Angaben von Eurometaux und unseren Mitgliedsunternehmen rund 75 % der Elektro- und Elektronikaltgeräte innerhalb der EU bislang nach der „grünen Liste“ verbracht. Davon wird auch ein beträchtlicher Teil in das Bundesgebiet importiert.

Wenn nun für diese Verbringungen bereits ab dem 01.01.2025 ein Notifizierungsverfahren in die Wege geleitet werden müsste, ist anzunehmen, dass es zunächst für einen längeren Zeitraum zu einem Erliegen der Verbringungen von nichtgefährlichen Elektro- und Elektronikaltgeräten kommen wird.

Denn die Behörden sind bereits jetzt auf Grund Personalmangels überlastet. Der Zeitraum bis zum Erhalt einer Notifizierung dauert im Durchschnitt schon heute 3-6 Monate. Zudem gibt es keine einheitlichen europäischen Standards, die eine schnelle Abwicklung ermöglichen.

Wenn die Behörden nun kurzfristig zusätzlich zu den bisherigen Notifizierungsanträgen mit einer weiteren erheblichen Zahl von Neuansträgen überflutet werden, wird sich das Notifizierungsverfahren noch weiter verzögern. Das ist für die Wirtschaft nicht akzeptabel. Eine Übergangszeit bis 2027 sollte unbedingt dazu genutzt werden, eine einheitliche digitale Infrastruktur für schnellere Notifizierungen aufzubauen. Alleine deshalb ist das Moratorium schon notwendig.

2. Behinderung des Wettbewerbs innerhalb der EU

Massenhafte, langwierige und umständliche Notifizierungsverfahren können nicht im Interesse einer europäischen Kreislaufwirtschaft sein. Für die Wettbewerbsfähigkeit Europas ist es essentiell, dass innerhalb Europas ein funktionierender Markt besteht.

Hier erlauben wir uns auch auf den Bericht von Mario Draghi zur Wettbewerbsfähigkeit Europas zu verweisen. Dort wird für eine bessere Wettbewerbsfähigkeit vorgeschlagen, dass zur Erleichterung des Aufbaus der Kreislaufwirtschaftskette in Europa die Kriterien für die „grüne Liste“ überdacht und verbessert werden sollen (vgl. Mario Draghi: The future of European competitiveness _ A competitiveness strategy for Europe, S. 64).

Die Einführung insb. einer kurzfristigen Notifizierungspflicht zum 01.01.2025 bewirkt aber genau das Gegenteil und schadet damit der Wettbewerbsfähigkeit Europas.


3. Beeinträchtigung des Mittelstandes

Hohe bürokratische Hürden treffen zudem insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, die sich aufgrund der Anforderungen aus dem Markt zurückziehen.

Während große Unternehmen problemlos in der Lage sind, gleichzeitig viele Bürgschaften im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens vorzulegen und zusätzliches Personal für weitere umfangreiche Notifizierungsverfahren abzustellen, ist dies kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht möglich. Diese werden dadurch im europäischen Wettbewerb vertrieben. Dies begünstigt eine wettbewerbspolitisch bedenkliche Konzentrationswirkung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bonn, 12. September 2024


Hauptgeschäftsführer